

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BERA GmbH

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit unseren Kunden abgeschlossenen Verträge und gelten in Ergänzung dazu. Sie liegen allen unseren Leistungen zugrunde, gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Wir besitzen die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Stuttgart.

1.3 Wir sind an die tariflichen Regelungen des BAP mit der DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung gebunden und haben die Anwendung des Tarifvertrags mit unseren Mitarbeitern im Arbeitsvertrag vereinbart.

1.4 Für die BERA sind Verträge erst verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Auch Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Seiten unterzeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte und Zusagen unserer Mitarbeiter sowie die Änderung des Schriftformerfordernisses an sich.

2 Vertragsumfang Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Gegenstand der Arbeitnehmerüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Auftraggeber auf der Grundlage des AÜG. Unsere vertragliche Leistung besteht nicht in der Erbringung der Dienst-, Werk- bzw. Arbeitsleistung selbst. Insbesondere wird kein Arbeitserfolg geschuldet.

2.2 BERA ist Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers gemäß AÜG. Die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers erfolgt daher ausschließlich durch BERA. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Der überlassene Arbeitnehmer darf weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

2.3 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, den Arbeitnehmer zur Durchführung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Der Arbeitnehmer darf daher ausschließlich Geräte, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Arbeitsmaterialien benutzen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

2.4 Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Neudispositionen sind ausschließlich mit der BERA zu vereinbaren, wobei die BERA auf besondere Wünsche und Anforderungen im Kundenbetrieb angemessen Rücksicht nehmen wird. Soll der überlassene Arbeitnehmer mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, hat der Auftraggeber die BERA im Voraus darüber zu unterrichten und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

2.5 Soll der Arbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Auftraggeber diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Im Übrigen gelten die Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV).

2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeitsausführung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und im Verhältnis zum überlassenen Arbeitnehmer den Verpflichtungen aus dem AÜG nachzukommen.

2.7 Die BERA und der überlassene Arbeitnehmer sind, soweit rechtlich zulässig, zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung hat der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich übernommen.

2.8 Bei Einsatz ausländischer Arbeitnehmer sichert die BERA zu, dass die erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsberechtigungen vorliegen. Der Auftraggeber hat ihm bekannte etwaige Einschränkungen des Aufenthaltstitels-/ der Arbeitsberechtigung hinsichtlich des Arbeitsorts oder der Branche einzuhalten. Bei Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber die BERA von Ansprüchen der Erlaubnisbehörde frei.

2.9 Die BERA und ihre Arbeitnehmer halten sich an die rechtlichen Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der Auftraggeber wird keine Auswahlvorgabe machen bzw. einen bereits überlassenen Arbeitnehmer nicht wegen eines Grundes abmelden, der gegen das AGG verstößt. Der Auftraggeber hat die Arbeitsanweisungen gegenüber dem Arbeitnehmer benachteiligungsfrei auszuüben. Er hat auch durch vorbeugende Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass der Arbeitnehmer nicht durch eine von dem Auftraggeber eingesetzte Person benachteiligt wird bzw. dass eine bereits erfolgte Benachteiligung durch geeignete Maß-

nahmen gegenüber dieser Person unterbunden wird. Der Auftraggeber hat BERA unverzüglich über etwaige Benachteiligungen zu unterrichten. Sollte der Auftraggeber oder eine von ihm eingesetzte Person den Arbeitnehmer benachteiligen oder besteht die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist die BERA berechtigt, den AÜV ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Arbeitnehmers verpflichtet zu sein. Der Auftraggeber stellt die BERA in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere solchen des benachteiligten Arbeitnehmers, im Innen- und im Außenverhältnis frei, die gegenüber der BERA geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt der BERA auch einen Schaden, der ihr dadurch entsteht, dass zum Schutz des Arbeitnehmers vor einer Benachteiligung bei dem Auftraggeber der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich geworden ist. Diese Rechte gelten nicht, wenn die Benachteiligung durch einen anderen Arbeitnehmer der BERA erfolgt.

3 Kündigung, Zurückweisung, Ersetzungsbefugnis

Die Kündigung des AÜV bedarf der Schriftform. Im Übrigen gelten die Regelungen des AÜV.

Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages des Arbeitnehmers fest, dass dieser für die vorgesehene Tätigkeit ungeeignet ist, ohne dass ein Fall des Auswahlverschuldens (fachliche/ persönliche Eignung) vorliegt, hat er ihn unverzüglich innerhalb dieser ersten 4 Stunden schriftlich unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Ihm werden sodann kulanzhalber bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreise für diesen Tag nicht berechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Arbeitnehmer mit Wirkung für die nächste Schicht/ den nächsten Arbeitstag nur dann durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber der BERA zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die BERA zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde. In den Fällen der Zurückweisung wird die BERA im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine geeignete, fachlich gleichwertige Ersatzkraft zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung hierzu trifft die BERA nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

Die BERA kann die weitere Erledigung eines Auftrags einem anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter übertragen, wobei die spezifischen Verhältnisse des Kundenbetriebs und die Wünsche des Auftraggebers berücksichtigt werden.

4 Ausfall des Arbeitnehmers

Setzt der Arbeitnehmer die Arbeit nach Überlassungsbeginn nicht fort, ohne dass die BERA hierfür ein Verschulden trifft, ist BERA unverzüglich zu unterrichten. Für diesen Fall ist BERA verpflichtet, sich um eine Ersatzkraft zu bemühen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf solche Arbeitnehmer, die mit der BERA zum Zeitpunkt des Nichtfortsetzens der Arbeit in einem Arbeitsverhältnis stehen und sich weder in einem anderen Einsatz befinden noch für einen anderen Einsatz durch Abschluss eines entsprechenden AÜV bereits eingepflanzt sind. Für die Zeit von der Mitteilung des Fehlens bis zur Stellung einer Ersatzkraft wird der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht befreit.

5 Preise, Zahlungsbedingungen, Anpassung

5.1 Die im AÜV vereinbarten Preise gelten zzgl. Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zuschläge werden wie folgt berechnet: ab der 40. Wochenstunde mit 25%, samstags mit 25% und ab der 3. Stunde mit 50%, an Sonntagen mit 100%, an Feiertagen mit 100% bzw. 150%, Nacharbeit mit 25% (von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Schichtzulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

5.2 Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Bei Verzug ist BERA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.3 Hat der Kunde ein SEPA-Firmen-Mandat erteilt, wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) 8 Tage verkürzt und mit Rechnungsstellung angekündigt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

5.4 BERA und der Auftraggeber werden den Stundenverrechnungssatz ab der sechsten Einsatzwoche an etwaige nachträglich geänderte Einsatzzinhalte angemessen anpassen, wenn der Arbeitnehmer höher qualifiziert eingesetzt wird und BERA daher tarifvertraglich zu einer höheren Zulage verpflichtet ist. Eine angemessene Preiserhöhung bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die zu einer Verteuerung führen und die BERA nicht zu vertreten hat.

6 Haftung

6.1 Die BERA haftet in Bezug auf den überlassenen Arbeitnehmer nur für die rechtzeitige Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und entsprechend der Anforderung qualifizierten Arbeitnehmers (nachfolgend „Auswahlhaftung“ genannt). Die Auswahlhaftung der BERA ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Arbeitnehmer mit einer im AÜV nicht genannten Tätigkeit betraut wird. Die BERA haftet nicht für Schäden, die ein Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht; entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer seine Leistung nicht erbringt. Die BERA haftet nicht für vom Arbeitnehmer verursachte Schäden, die nicht auf ein Auswahlverschulden zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Die BERA haftet über die Auswahlhaftung hinaus nicht für Schäden durch überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, es obliegt dem Auftraggeber allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.

6.2 BERA haftet nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Pflichtverletzung; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit haftet.

6.3 Die Haftung der BERA ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn BERA den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder der Schaden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.

6.4 Umstände auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der BERA die Überlassung eines geeigneten Arbeitnehmers dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat die BERA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen die BERA, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten; der Auftraggeber kann aufgrund solcher Umstände erst zurücktreten, wenn die Verzögerung bereits länger als zwei Wochen andauert.

6.5 Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, stellt die BERA keine Arbeitnehmer zur Verfügung. Während der Dauer von Betriebsversammlungen im Betrieb des Auftraggebers behält BERA den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeit ruht.

6.6 Der Auftraggeber stellt die BERA von solchen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer fehlerhaften Ausführung einer vom überlassenen Arbeitnehmer geschuldeten Tätigkeit oder wegen einer Verletzung der den Auftraggeber treffenden Pflichten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit des Arbeitnehmers gegenüber der BERA geltend machen.

6.7 Die Haftung der BERA für sämtliche Schäden im Rahmen der Auswahlhaftung ist der Höhe nach auf die Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung von pauschal 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall beschränkt, jedoch maximal das Doppelte der Deckungssumme im Kalenderjahr.

7 Unfallmeldung

Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber BERA unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

8 Übernahme provision

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an BERA eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen, wenn der Auftraggeber innerhalb der ersten 12 Monate nach Überlassungsbeginn ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer begründet. Im Übrigen gelten die Regelungen des AÜV.

9 Personalberatung und Personalvermittlung

9.1 Bei der Personalberatung übernimmt BERA, je nach vereinbartem Umfang, die Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bei der Personalsuche sowie bei der Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung und der Mitarbeiterbindung.

9.2 Wird BERA ausschließlich für die Personalberatung und -vermittlung beauftragt oder werden Bewerberprofile auch ohne ausdrückliche Auftragserteilung angefordert so gilt dies mit der Einstellung des Kandidaten beim Auftraggeber als erfolgte Vermittlung und die Vermittlungsgebühr wird mit Vertragsabschluss fällig. Das Honorar wird auf Basis des vereinbarten Brut-

tojahresgehalts des vermittelten Kandidaten berechnet. Das Bruttojahresgehalt setzt sich zusammen aus dem festen Gehalt zzgl. Überstundenpauschalen, Provisionen, Boni und sonstige Zulagen inklusive Dienstwagen im ersten Jahr der Anstellung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, BERA den Beschäftigungsbeginn umgehend nach Vertragsschluss mitzuteilen und der BERA Auskunft über das Bruttojahresgehalt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags zu erteilen. Ein Honoraranspruch entsteht auch dann in vollem Umfang, wenn der Auftraggeber mit einem von BERA vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag schließt oder wenn der vorgestellte Kandidat für eine andere als die vorgesehene Position eingestellt wird. Wenn der Auftraggeber entgegen der ursprünglichen Anforderung mehrere von BERA vorgestellte Kandidaten übernimmt, entsteht der Honoraranspruch für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis.

9.3 Bei Pauschalpreisen oder Honorar auf Stundenbasis erfolgt die Rechnungsstellung gemäß Vereinbarungen im Vertrag. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

9.4 Außer in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften haftet BERA nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Gewährleistung für Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Vermittlung eingeholten Auskünfte und Informationen von Bewerbern und Dritten kann BERA nicht übernehmen. Die von BERA übernommenen Leistungen können nicht eine gründliche Prüfung des Auftraggebers selbst ersetzen. In keinem Fall haftet BERA für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Bewerber oder eines gewünschten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolgs des Auftraggebers, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

9.5 Kündigung: Einzelaufträge können nur gekündigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden.

9.6 Datenschutz: Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber von BERA übermittelt werden, bleiben Eigentum der BERA. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend zurückzugeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich weder Bewerbungsunterlagen noch Daten von vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu speichern. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung verarbeitet und genutzt.

10 Gerichtsstand

Für den Vertrag zwischen BERA und ihren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BERA. Der gleiche Gerichtsstand gilt sofern unser Arbeitnehmer an einen Auftraggeber für eine Tätigkeit im Inland überlassen wird, der Auftraggeber jedoch bei Abschluss dieses Vertrags oder zu einem späteren Zeitpunkt keinen allgemeinen Gerichtsstand (mehr) im Inland hat oder ein solcher nicht bekannt ist.

11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Regelung.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, werden oder sollte sich eine unbewusste Regelungslücke herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen.